

Synopse zum Antrag der Satzungsänderung am 24.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Beschlüssen zu Satzungsänderungen in der Vorstandsversammlung des VDI e.V. am 25. November 2020 und der vom Präsidium des VDI e.V. angepassten Mustersatzung muss die Satzung des VDI Karlsruher Bezirksverein entsprechend angepasst werden.

Nachfolgend finden Sie die Synopse zur Änderung der bisherigen Satzung vom Januar 2016.

Der Antrag zur Satzungsänderung wurde am 1. Juli 2021 bei der Vorstandssitzung des VDI Karlsruher Bezirksvereins beschlossen und wird hiermit der Mitgliederversammlung am 24. September 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Verein Deutscher Ingenieure Karlsruher Bezirksverein

Änderung der Satzung vom Januar 2016

aufgrund der beschlossenen Satzungsänderungen des Präsidiums des VDI e.V. Düsseldorf

Alt	Neu
Inhalt § 15 Rechnungsprüfer § 17 Arbeitskreise	Inhalt § 15 Rechnungsprüfende § 17 Arbeitskreise und Netzwerke
§ 2 Zweck 2. Die Zwecke des BV sind die Zwecke des VDI: <ul style="list-style-type: none">• das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung,• die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens, insbesondere der vielfältigen Einflussbereiche der Technik,• die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,• die Förderung des technischen Nachwuchses, die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts,• die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure, sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. 3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: <ul style="list-style-type: none">• Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge, Besichtigungen des BV, seiner Bezirksgruppen und Arbeitskreise,	§ 2 Zweck 2. Die Zwecke des BV sind die Zwecke des VDI: <ul style="list-style-type: none">• Entfällt• Entfällt• die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,• die Förderung der technischen Bildung.• Entfällt 3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: <ul style="list-style-type: none">• Die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie des technischen Nachwuchses Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen des BV, seiner Bezirksgruppe, Arbeitskreise und Netzwerke, zu Schulungszwecken,

<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten, • sonstige Vorhaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung, • Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene.
<p>§ 5 Persönliche Mitglieder</p> <p>1.1 als ordentliche Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit <p>1.4 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums 	<p>§ 5 Persönliche Mitglieder</p> <p>1.1 als ordentliche Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ingenieurinnen und Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit <p>1.4 als Jungmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, <p>1.5 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums
<p>§ 8 Rechte und Pflichten</p> <p>1. Persönliche Mitglieder</p>	<p>§ 8 Rechte und Pflichten</p> <p>1. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder</p>
<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, • Wahl der Rechnungsprüfer • Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr, • Genehmigung des Jahresabschlusses • Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes • Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Bezirksgruppen und der Arbeitskreisleiter • Behandlung von Anträgen, • Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des VDI <p>2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied Zutritt.</p> <p>3. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens 4 Wochen</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, • Wahl der Rechnungsprüferinnen und -prüfer • Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr, • Genehmigung des Jahresabschlusses • Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes • Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Bezirksgruppen und der Arbeitskreisleiterinnen bzw. Arbeitskreisleiter sowie der Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke, • Behandlung von Anträgen, • Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des VDI <p>Vorschläge für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin dem amtierenden geschäftsführenden Vorstand vorliegen.</p> <p>2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied, mit Ausnahme der Jungmitglieder, Zutritt. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.</p> <p>3. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens 6 Wochen</p>

vorher durch Veröffentlichung im VDI-Veranstaltungskalender Mittelbaden oder Brief bekannt gegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

7. Die Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BV nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens 8 Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister
- der Schriftführer,
- bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.

3. Die Mitglieder im Sinne von § 26 BGB des vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein.

Die Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden.

Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorsitzende das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Alljährlich soll etwa $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandes neu- oder wiedergewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

vorher durch Veröffentlichung im VDI-Veranstaltungskalender Mittelbaden **oder soweit möglich auf elektronischem Wege, sonst durch Brief** bekannt gegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

7. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BV nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied **gemäß Ziffer 2** mit wenigstens 8 Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleitenden **und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer** unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

- **die bzw. der** Vorsitzende,
- **die bzw. der** stellvertretende Vorsitzende,
- **die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister,**
- **die Schriftführerin bzw. der Schriftführer,**
- bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.

3. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein.

Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den Bezirksverein repräsentieren können.

Die Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden.

Entfällt

Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Alljährlich soll etwa $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandes neu- oder wiedergewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird. Bei der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl statt.

4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben. Der Vorsitzende kann Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen, die beratend tätig werden.
5. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.
8. Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Versand von keinem Vorstandsmitglied ein schriftlicher Widerspruch bei der Geschäftsstelle des BV eingegangen ist. Über einen Widerspruch oder eine Ergänzung ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu entscheiden.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV. Diese Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein. Alle weiteren Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder sein.

Beim vorzeitigen Ausscheiden **der bzw. des** Vorsitzenden übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl **einer bzw. eines neuen Vorsitzenden** durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird. Bei der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl statt.

Der Vorstand erledigt seine Arbeiten in den Sitzungen. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen, wenn das jeweilige Vorstandsgremium dies mehrheitlich beschließt. In dringenden Fällen ist auch schriftliche Abstimmung zulässig. Die Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden den Vorstandsgremienmitgliedern bekannt gegeben.

4. **Die bzw. der** Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung **die bzw. der** stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben. Der Vorsitzende kann Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen, die beratend tätig werden.
5. **Die bzw. der** Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung **die bzw. der** stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
6. **Die bzw. der** Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.
8. Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von **der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter** und **von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer** unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Versand von keinem Vorstandsmitglied ein schriftlicher Widerspruch bei der Geschäftsstelle des BV eingegangen ist. Über einen Widerspruch oder eine Ergänzung ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu entscheiden.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind **die bzw. der** Vorsitzende, **die bzw. der** stellvertretende Vorsitzende und **die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister**. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV. Diese Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein. Alle weiteren Vorstandsmitglieder können auch

	studierende Mitglieder sein.
<p>§ 12 Erweiterter Vorstand</p> <p>2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandes • Die Leiter der Bezirksgruppen • Die Arbeitskreisleiter <p>3. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstandes sind gleichzeitig Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des erweiterten Vorstandes.</p> <p>5. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im erweiterten Vorstand.</p>	<p>§ 12 Erweiterter Vorstand</p> <p>2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandes • Die Leiterinnen bzw. Leiter der Bezirksgruppen, die Arbeitskreisleiterleiterinnen bzw. Arbeitskreisleiter, sowie der Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke <p>3. Die bzw. der Vorsitzender und die bzw. der stellvertretende Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstandes sind gleichzeitig Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des erweiterten Vorstandes.</p> <p>5. Die bzw. der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im erweiterten Vorstand.</p>
<p>§ 13 Beratendes Gremium</p> <p>Beim BV kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und geschäftsführenden und erweiterten Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom geschäftsführenden Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des BV ihren Wohn- oder Arbeitssitz haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden.</p>	<p>§ 13 Beratendes Gremium</p> <p>Beim BV kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und geschäftsführenden und erweiterten Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom geschäftsführenden Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des BV ihren Wohn- oder Amtssitz haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden.</p>
<p>§ 14 Geschäftsstelle</p> <p>2. Die Geschäftsstelle soll vom Schriftführer oder von einem Geschäftsführer geleitet werden.</p>	<p>§ 14 Geschäftsstelle</p> <p>2. Die Geschäftsstelle soll von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer oder von einer Geschäftsführung geleitet werden.</p>
<p>§ 15 Rechnungsprüfung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.</p> <p>2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.</p> <p>3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.</p>	<p>§ 15 Rechnungsprüfende</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfende, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.</p> <p>2. Die Rechnungsprüfenden prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.</p> <p>3. Die Rechnungsprüfenden sind ehrenamtlich tätig.</p>
<p>§ 16 Regionale Gliederung des Bezirksvereins</p> <p>2. Der geschäftsführende Vorstand des BV beruft auf Vorschlag der Orts-/Bezirksgruppe ein ordentliches Mitglied des VDI als Leiter der Orts-/Bezirksgruppe.</p> <p>3. Der Leiter kann zu seiner Unterstützung einen Orts-/Bezirksgruppen-Ausschuss berufen, der der Genehmigung des Vorsitzenden des Karlsruher BV bedarf.</p>	<p>§ 16 Regionale Gliederung des Bezirksvereins</p> <p>2. Der geschäftsführende Vorstand des BV beruft auf Vorschlag der Orts-/Bezirksgruppe ein ordentliches Mitglied des VDI als Leiterin bzw. Leiter der Orts-/Bezirksgruppe.</p> <p>3. Die Leitung kann zu seiner Unterstützung einen Orts-/Bezirksgruppen-Ausschuss berufen, der der Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden des Karlsruher BV bedarf.</p>
<p>§ 17 Arbeitskreise</p> <p>1. Der BV soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, die den Aufgabenbereichen der Fachgesellschaften, Fachbereiche, interdisziplinären</p>	<p>§ 17 Arbeitskreise</p> <p>1. Der BV soll entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den</p>

Gremien oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VDI gebildet werden. Die Arbeitskreisleiter sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft nach Vorschlag der Arbeitskreise vom Vorsitzenden des BV einzusetzen. Die Arbeitskreisleiter müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Arbeitskreisleiter der Studenten und Jungingenieure können auch studierende Mitglieder sein.

2. Die Arbeitskreise führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung "Arbeitskreis..." mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.

3. Der geschäftsführende Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 7 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstanderversammlung des VDI gem. § 14 Ziffer 2.3 der Satzung des VDI wirksam.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI für seine technisch-wissenschaftliche Arbeit zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Auflösung einer Bezirksgruppe oder eines Arbeitskreises des Bezirksvereins ist die Mitgliederversammlung des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück. Zu-

überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI, Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden. Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des Bezirksvereins mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden. Die Leitungen von Arbeitskreisen bei einem Bezirksverein werden von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins eingesetzt und jeweils für drei Jahre berufen. Die Sprecherinnen und Sprecher von Netzwerken werden auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins eingesetzt und jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. Das Einsetzen von Sprecherinnen bzw. Sprecher oder Arbeitskreisleitungen soll in Kontakt mit den Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der in der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke geschehen. Die Leitungen der Arbeitskreise und die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Die Teamleitungen des Netzwerks VDI-Young Engineers können auch studierende Mitglieder sein. Die Clubleitungen der Arbeitskreise für die Jungmitglieder können auch studierende oder außerordentliche Mitglieder sein.

2. Die Arbeitskreise und Netzwerke führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung "Arbeitskreise" bzw. „Netzwerke" mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.

3. Der geschäftsführende Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen und Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziff. 7 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstanderversammlung des VDI gem. § 14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung und/oder für die Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören.

3. Für die Auflösung oder Zusammenlegung von Orts-/Bezirksgruppen, Arbeitskreisen oder Netzwerken des Bezirksvereins ist der geschäftsführende Vorstand des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte

wendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.	Vermögen geht an den BV zurück.
Stand: 01-2016	Stand: 01.07.2021